



Prüfer:

Prof. Fitzner (F)

Patentanwalt Zech (Z)

Teil 1: Zech

Fall:

Großer Gitarrenhersteller vertreibt ein bestimmtes Gitarrenmodell, was auch von vielen Bands bei Auftritten genutzt wird.

Konkurrent kopiert dieses Gitarrenmodell. Der Gitarrenhersteller kommt zu Ihnen und bittet um Rat.

PK1: Zunächst die Frage nach Schutzrechten, dann könnte Designschutz bestehen.

Z: Es bestehen keine Schutzrechte.

PK1: Dann wird das UWG relevant. Verweis auf das allgemeine Vorgehen (Anspruch prüfen, Berechtigungsanfrage, ...)

Z möchte zunächst feststellen, ob überhaupt ein Anspruch besteht.

PK1 prüft UWG §8,7,3, 4 Nr. 3a) durch, mit Fokus auf "Nachahmung", "vermeidbar" und "Täuschung"

Z: Wie könnte denn der Konkurrent hier aus der Verletzung raus kommen?

PK2: Änderungen des Erscheinungsbilds.

Z: das Erscheinungsbild soll aber gleich bleiben.

PK3: Aufbringen des Herstellers auf der Gitarre.

Z möchte nun UWG §4 Nr. 3b) geprüft haben.

PK2: Bejaht Verletzung, bringt demoskopisches Gutachten zum Beweis der Wertschätzung ins Gespräch.

Z: Muss ein solches Gutachten eingebracht werden?

PK3: verweist auf Wertschätzung aufgrund der Benutzung auf Konzerten, und auf Nachfrage auf (möglichen hohen) Preis.

Z ergänzt das Verkaufszahlen, Werbung, Marktanteil noch betrachtet werden können.

Z möchte nun das Vorgehen wissen.

PK1: Berechtigungsanfrage, Unterlassungserklärung ..

Z: und wenn der Mandant es eilig hat?

PK1: einstweilige Verfügung

Z: Was ist dafür notwendig?

PK2: Verfügungsanspruch und Dringlichkeit, also Verfügungsgrund.

Z: Nun wurde die einstweilige Verfügung erlassen, wie geht es weiter?

PK2: bei Beschluss muss zugestellt werden, bei Urteil nicht.

Z: möchte wissen wie die einstweilige Verfügung vollstreckt wird.

Hier hingen wir etwas, Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung wurde in den Raum geworfen. Letztlich wollten sie darauf hinaus, dass mit der Zustellung vollstreckt worden ist. Für uns war die

Frage etwas unklar, da die Zustellung bereits erwähnt worden war und wir davon ausgegangen sind, dass noch etwas anderes gefragt war.

Z: Was kann denn der Nachahmer machen, was würden sie raten, wenn er zu Ihnen kommt?

PK3: Widerspruch, falls erfolgsversprechend.

Z: hier nicht erfolgsversprechend.

PK3: Dann Anerkenntniserklärung zur Erledigung der Hauptsache.

Z: Warum ist das wichtig?

Auch hier sind wir nicht wirklich darauf gekommen, was gefragt war. Es wurde in den Raum geworfen, dass Klage erhoben werden muss (926 ZPO). Mit Blick ins Gesetz, war aber klar, dass das nur auf Antrag geschieht.

Dann kam der Hinweis der Verjährung.

Zunächst wurde von uns auf die allgemeinen Verjährungsfristen verwiesen, hier wurden wir aber nochmal aufgefordert nach Lex specialis zu suchen.

Damit wurde § 11 UWG gefunden und die Verjährung nach 6 Monaten.

Die Klage ist also notwendig, damit die Ansprüche nicht verjähren, da der Unterlassungsschuldner sonst Kosten geltend machen kann.

Damit waren ca. 40 Minuten vorbei und Prof. Fitzner hatte das Wort.

Teil 2 Prof. Fitzner

Fall: A und B haben einen Lizenzvertrag zum Übertragung von Know-How von A nach B geschlossen. Darin ist festgehalten, dass die Vergütung noch bestimmt werden muss. Das Know-How wird übertragen, irgendwann möchte A von B Bezahlung dafür, dieser verweigert diese.

Was kann A machen?

PK3: Lizenzvertrag ist kein gesetzlich vorgeschriebener Vertrag, es spielen Teile von Kaufvertrag rein.

F: Das kommt drauf an...

PK3: Es könnten auch Dienstleistungsvertrag sein.

PK2: Oder Mietvertrag

F: Ich sagte ja, es kommt drauf an. Worauf kommt es denn an?

Die Frage war sehr offen formuliert, sodass wir alle nicht direkt wussten, was gefragt war. Wir vermuten anhand der späteren Ausführungen, dass Fitzner die Unterscheidung zwischen dinglicher und rechtlicher Übertragung und/oder Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft hören wollte.

F: Nun weiter, wie könnte der A an Geld kommen?

PK3: Da wir keinen speziell geregelten Vertrag haben, Anspruch aus §241 BGB.

F: Haben wir denn einen Vertrag?

PK3: Vermutlich nicht, da die Gegenleistung Lizenzgebühr nicht bestimmt ist. Dann vielleicht Bereicherungsrecht.

F: Ja, Idee ist nicht schlecht, aber wie könnten wir trotzdem bei §241 ankommen?

PK3: §311 culpa in contrahendo. A und B haben zumindest Vertragsverhandlungen geführt.

F: Nun aber zur ungerechtfertigten Bereicherung, prüfen wir das mal. Was prüfen wir da genau?

PK2: 812 I S. 1 Alt 1

F: und wie heißt das?

PK3: Leistungskondition im Kontrast zu Nichtleistungskondition/Eingriffskondition

F: Dann prüfen sie mal.

PK2: etwas durch Leistung erlangt. Leistung ist bewusste Vermögensmehrung. Hier durch Übertragung des Know-Hows gegeben.

F: nun ist die Rechtsfolge ja die Herausgabe, ist das hier überhaupt möglich?

PK1: Verweis auf §818, auch die Nutzungen (§100) müssen herausgegeben werden, oder Ersatz in Geld

F: und was ist mit den anderen Absätzen in §818

PK2: Einrede aus Absatz 3 greift hier nicht.

F: Welches Gericht wäre zuständig?

PK3: Einerseits ein allgemeiner Vertrag, aber Gerichtsbarkeit vor Patentgerichten wird weit ausgelegt. Gerichtsstand dort in PatG §143 geregelt.

Kurze Diskussion zu §143 und §15 PatG

PK2: PatG sollte nicht greifen, da es nicht um Patentlizenz geht.

PK1: Kurze Diskussion zu sachlicher und örtlicher Zuständigkeit.

Damit war die Prüfung beendet. Alle haben gut bestanden (>120 Pkt.)

www.kandidatentreff.de